



Universität Potsdam · Karl-Liebknecht-Str. 24 - 25 · 14476 Potsdam

**Zentrum für Lehrerbildung
und Bildungsforschung**

An die
Studierenden der
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge

Direktor
Prof. Dr. Andreas Borowski

Geschäftsführende Leiterin
Dr. Roswitha Lohwaßer

Bearbeiter: Daniel Burchard
Telefon: (0331) 977-256008
Telefax: (0331) 977-2196
E-Mail: daniel.burchard@uni-potsdam.de

Datum: 25.02.2020

Masernschutzgesetz – schulpraktische Studien

Sehr geehrte Studierende,

mit meinem Schreiben vom 4. Februar 2020 hatte ich Sie darüber informiert, dass am 1. März 2020 das neue Masernschutzgesetz („Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“) in Kraft treten soll. Das Bundesgesetz sieht u. a. vor, dass alle ab dem 1. Januar 1971 geborenen Personen, die ab dem 1. März 2020 neu in bestimmten sog. „Gemeinschaftseinrichtungen“ tätig sind, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (insbes. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Heime und Ferienlager), bestimmte Nachweise erbringen müssen:

- einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits vorgelegen hat.

Der Nachweis muss der Leitung der Einrichtung gegenüber vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden. Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig sind, müssen erst bis zum 31. Juli 2021 kontrolliert werden. Wer keinen Nachweis vorlegt, darf in den betroffenen Einrichtungen nicht tätig werden. Diese Regelungen gelten bundesweit und daher nicht bloß für die Brandenburger Einrichtungen. Sie betreffen sowohl staatliche als auch private Einrichtungen.

Fortsetzung auf der Rückseite

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
Kontonummer: 71 10 40 28 44
BLZ: 300 500 00
BIC/Swift: WELADEDXXX
IBAN: DE 09 3005 0000 7110 402844

Dienstgebäude:
Campus Golm, Haus 3
Karl-Liebknecht-Str. 24-25
14476 Potsdam/OT Golm
E-Mail: zelb@uni-potsdam.de
Internet: www.uni-potsdam.de/zelb/



Zentrum für Lehrerbildung
und Bildungsforschung
der Universität Potsdam

Sofern Sie ein Praktikum an einer Brandenburger Schule absolvieren, gilt folgendes:

Gestern hat das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) ein Rundschreiben (3/2020 vom 24.02.2020) veröffentlicht, das nähere Einzelheiten zur Umsetzung der Impfpflicht für die Schulen in Brandenburg regelt. Danach gehören zu den Personen, die im Sinne des Gesetzes in der Schule „tätig“ werden, auch diejenigen, die ein Praktikum absolvieren. Daher sind auch Sie als Absolventinnen und Absolventen des IEP bzw. OP, der fachdidaktischen Tagespraktika sowie ggf. des PppH mit erfasst.

Sie sollten somit davon ausgehen, dass Sie im Rahmen Ihres Praktikums ab dem 1. März 2020 von der jeweiligen Schule aufgefordert werden, Ihren entsprechenden Nachweis zu erbringen. Bei fehlendem Nachweis kann ggf. die Durchführung Ihres Praktikums gefährdet sein.

Sofern Sie ein Praktikum an einer anderen Brandenburger Einrichtung absolvieren:

Bisher ist uns nicht bekannt, wie das Masernschutzgesetz durch andere relevante Einrichtungen in Brandenburg (z. B. Kitas) umgesetzt wird. Da nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums auch „Praktikanten“ zum Kreis der in den Einrichtungen tätigen Personen gehören, **können wir nicht ausschließen, dass Sie im Rahmen der schulpraktischen Studien (insbes. des PppH) ab dem 1. März 2020 der jeweiligen Einrichtung gegenüber die entsprechenden Nachweise erbringen müssen und bei fehlendem Nachweis ggf. die Durchführung Ihres Praktikums gefährdet sein kann.**

Sofern Sie Praktika nicht in Brandenburg absolvieren:

Bisher ist uns nicht bekannt, wie das Masernschutzgesetz durch die anderen Bundesländer umgesetzt wird. Da nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums auch „Praktikanten“ zum Kreis der in den Einrichtungen tätigen Personen gehören, **können wir nicht ausschließen, dass Sie im Rahmen der schulpraktischen Studien (IEP bzw. OP, PppH, fachdidaktische Tagespraktika) ab dem 1. März 2020 der jeweiligen Einrichtung gegenüber die entsprechenden Nachweise erbringen müssen und bei fehlendem Nachweis ggf. die Durchführung Ihres Praktikums gefährdet sein kann.**

Bei Problemen informieren Sie bitte unverzüglich Ihre praktikumsbetreuenden Dozentinnen und Dozenten sowie Frau Viola Grellmann vom Praktikumsbüro Bachelor am ZeLB (Tel. 0331/977-256007, Mail: vgrellm@uni-potsdam.de).

Fortsetzung auf Seite 3



Sobald uns weitere Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes vorliegen, werden wir sie Ihnen mitteilen.

Weitere Informationen und FAQ zum Masernschutzgesetz finden Sie im Internet-Angebot des Bundesgesundheitsministeriums unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Daniel Dorchard

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
Kontonummer: 71 10 40 28 44
BLZ: 300 500 00
BIC/Swift: WELADEDXXX
IBAN: DE 09 3005 0000 7110 402844

Dienstgebäude:
Campus Golm, Haus 3
Karl-Liebknecht-Str. 24-25
14476 Potsdam/OT Golm
E-Mail: zelb@uni-potsdam.de
Internet: www.uni-potsdam.de/zelb/



Zentrum für Lehrerbildung
und Bildungsforschung
der Universität Potsdam